

Fachbereich 5b - Familie und Bildung
Alexander Schulz

Datum:
05.08.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Beschluss des Mustervertrages zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	08.09.2022	Jugendhilfeausschuss
N	13.09.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	15.09.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

In der Hansestadt Lüneburg gibt es 64 Kindertagesstätten, von denen 48 in freier und 16 in städtischer Trägerschaft sind.

Die Hansestadt Lüneburg hat mit dem überwiegenden Teil der freien Träger von Kindertagesstätten in der Vergangenheit individuelle Verträge abgeschlossen, die einen Festbetragszuschuss oder einen Defizitausgleich zum Inhalt haben. Durch die individuelle Gestaltung dieser Verträge konnte keine Vergleichbarkeit und somit nur wenig Transparenz bezüglich der Betriebskosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft erzielt werden.

Um der Zielsetzung, eine transparente und planbare Haushaltsführung im Hinblick auf die Betriebskosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft zu schaffen, gerecht werden zu können, entschied sich die Hansestadt Lüneburg, künftig einen einheitlichen „Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ zu entwerfen. Dieser Vertrag stellt einheitliche Regeln hinsichtlich der Finanzierungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Finanzierung sowie Leistungen bei der Vertragsparteien auf. Den Kern des Vertrages stellt ein detailliertes Leistungsverzeichnis dar. Es wird in 3 Kostenblöcke (1. Personalkosten, 2. Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung, 3. Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche Kosten) sowie Erlöse unterteilt.

Innerhalb der jeweiligen Kostenblöcke finden unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten Anwendung:

- Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Kosten, die notwendig, aber nicht vom Träger beeinflussbar sind)
- Abrechnung nach vereinbartem Höchstsatz (Höchstsätze in Abhängigkeit zu unterschiedlichen Bewertungskriterien wie Platzzahl, qm oder Personal)
- Pauschalierte Standardfinanzierung (für nicht regelmäßig anfallende Kosten)

In einem ca. anderthalbjährigen Verhandlungsprozess mit einer selbstgewählten Verhandlungsgruppe, bestehend aus 6 Vertretern:innen der freien Träger, wurden die einzelnen von der Hansestadt Lüneburg ausgearbeiteten Vertragsinhalte und vor allem die Kostensätze der jeweiligen Kostenarten berechnet und diskutiert. Die Werte, die dem Leistungsverzeichnis zu Grunde liegen wurden in Abstimmung mit den freien Trägern mit Hilfe von Indizes und landesweiten Durchschnittswerten ermittelt, stets unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot gegenüber städtischen Einrichtungen.

Auf die zum Teil sehr intensiven Verhandlungen folgte schlussendlich der Konsens, mit dem neuen Mustervertrag zur Fehlbetragsfinanzierung eine solide Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Hansestadt Lüneburg und den freien Trägern geschaffen zu haben.

Künftige Kostenanpassungen werden durch den Bezug zu Teuerungsraten und Indizes wie dem Verbraucherpreisindex regelmäßig einbezogen, sodass die Notwendigkeit einer manuellen Nachjustierung der Werte minimiert wird.

Um für die künftigen Jahre eine verlässliche Haushaltsplanung und die freien Träger eine auskömmliche Grundlage zu schaffen, ihre Aufgaben im Auftrag der Hansestadt Lüneburg zu erfüllen, ist der Abschluss eines einheitlichen, rechtssicheren und klar messbaren Mustervertrages notwendig. Auf Basis des zu beschließenden Mustervertrages werden anschließend mit den einzelnen freien Trägern individuelle, auf ihre Einrichtung zugeschnittene Fehlbetragsfinanzierungsverträge verhandelt und abgeschlossen.

Folgenabschätzung:

Durch den Abschluss des Fehlbetragsfinanzierungsvertrages wird allen freien Trägern ein rechtssicheres Vertragsdokument an die Hand gegeben, in denen grundsätzliche Regelungen vereinheitlicht sind. Durch das detaillierte Leistungsverzeichnis wird Transparenz in der Betriebskostenabrechnung und Planungssicherheit gewährleistet. Die Abrechnungssätze liegen zum Teil oberhalb dessen, was an einige Träger bisher erstattet wurde. Die tatsächlichen Mehrkosten werden aber als moderat eingestuft, da die bisherige gängige Praxis vorsah, den Trägern außerordentliche Sonderzuschüsse ohne vertragliche Grundlage zu gewähren. Dies resultiert aus der Tatsache, dass viele Träger (vor allem gemeinnützige Gesellschaften) keine negativen Jahresabschlüsse aufweisen dürfen, da sonst die sofortige Insolvenz drohte.

Darüber hinaus unterliegen viele Betriebskosten ohnehin einer jährlichen Steigerung (Personalkosten, Gebäudekosten, etc.).

Eine konkrete Bemessung der Mehrkosten ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Starker Preisanstieg durch derzeitige Inflationsrate,
- Anstieg der Personalkosten durch Tariferhöhungen,
- Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen aufgrund steigender Materialkosten,

- Corona-bedingte Aussetzung von bestimmten Arbeiten (z.B. Pflege Außengelände), die in den Durchschnittswerten der letzten Jahre nicht berücksichtigt wurde, jetzt allerdings wieder anfallen.

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Die Qualität des Bildungs- und Erziehungsauftrages wird durch die einheitlichen Regelungen erhöht. Im Hinblick auf die Betriebskosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft wird durch die einheitlichen Regelungen mehr Transparenz und eine planbare Haushaltsführung für die Hansestadt Lüneburg geschaffen.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 84 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten: zur Zeit noch nicht abschätzbar, siehe Ausführungen bei Folgeabschätzung.

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle: 53000

Produkt / Kostenträger: 365001

Haushaltsjahr: ab 2023

e) mögliche Einnahmen: 0 €

Anlagen:

- Mustervertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg
- Anlage 1 zum Mustervertrag – Leistungsverzeichnis
- Anlage 2 zum Mustervertrag – Betriebskostenabrechnungsbogen
- Anlage 3 zum Mustervertrag - Bedarfsvorschau

Beschlussvorschlag:

Dem Mustervertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

zwischen der Hansestadt Lüneburg
vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Träger XY / Kita YZ
vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung - nachfolgend „Träger“ genannt –

Präambel

Ziel der Förderung nach diesem Vertrag ist es, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch die Erstattung von Fehlbeträgen im Rahmen der Deckung der Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuellen Fassung):

- Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)
-

sowie die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Art und Weise (Planungs-, Beratungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfverfahren) sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt an der Tragung der Kosten der Kindertagesbetreuung, die den freien Trägern beim laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehen.

Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen:

- Anlage 1 - Leistungsverzeichnis
- Anlage 2 - Vorlage Betriebsabrechnungsbogen
- Anlage 3 - Bedarfsvorschau

§ 2 Finanzierungsvoraussetzung

1. Der Träger muss die erforderliche Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII besitzen. Die Betriebserlaubnis ist Bestandteil dieses Vertrages, sie muss während der Vertragsdauer bestehen und sie ist der Stadt vorzulegen.
2. Finanzierungsberechtigt sind freie Träger von Kindertagesstätten, Hort und nachschulischer Betreuung, deren Einrichtungen im Stadtgebiet (Zuständigkeitsbereich der Stadt) liegen.
3. Der Träger hat gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte zu erbringen. Eigenleistungen können Elternbeiträge aus nicht beitragsbefreiter Betreuung, Sachspenden oder unentgeltliche Arbeitsleistung (z.B. Elterninitiative) sein. Diese Eigenleistungen werden mit den Betriebskosten verrechnet. Bei zweckgebundenen Geldspenden ist der Verwendungszweck durch den Träger nachzuweisen. Elternbeiträge aus beitragspflichtiger Betreuung sollen sich in der Höhe an den in den Richtlinien der städtischen Kindertagesstätten festgelegten Sätzen richten. Die Stadt verzichtet auf die Erbringung einer monetären Eigenleistung seitens der Träger. Nicht zweckgebundene monetäre Eigenleistungen werden daher nicht mit den Betriebskosten verrechnet.
4. Die Auswahl aufzunehmender Kinder obliegt grundsätzlich dem Träger. Die Stadt gewährt Finanzmittel jedoch nur für die Betreuung von Kindern, deren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet liegt. Die mit diesem Vertrag geregelte Fehlbetragsfinanzierung erfasst daher grundsätzlich nur einen Fehlbetrag, der aus der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet entsteht. Sollten Kinder betreut werden, deren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet liegt, ist der auf diese Kinder entfallende Fehlbetrag bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch die Stadt einzufordern. Die Stadt ist in jedem Fall vor der Aufnahme eines Kindes mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes durch den Träger zu informieren. Sollte eine vorherige Meldung seitens des Trägers nicht erfolgen und somit die Übernahme der Kosten durch die jeweilige Wohnortgemeinde abgelehnt werden, behält sich die Stadt vor, den Fehlbetrag für das jeweilige Kind ebenfalls nicht zu übernehmen. Die Höhe des Betrages steht in Abhängigkeit zur Betreuungsform und -zeit und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für den Fall, dass eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde nicht oder nur teilweise erfolgt, ist der in Anlage 1 definierte Betrag in Ansatz zu bringen. Das entstehende Defizit ist durch den Träger zu finanzieren.
5. Es sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft, Beeinträchtigung oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale aufgenommen werden.

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung

1. Die Stadt stellt dem Träger Finanzmittel in Form einer Fehlbetragsfinanzierung in drei Leistungsbereichen gem. Anlage 1 zur Verfügung. Dabei werden folgende Abrechnungsmodalitäten verwendet:

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (A)

Es werden tatsächlich anfallende Kosten anerkannt. Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen.

Abrechnung nach vereinbartem Höchstsatz (H)

Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstsatz anerkannt. Der Höchstsatz kann in Abhängigkeit von Bewertungskriterien variieren (z.B. Flächen in m², Anzahl der Kitaplätze und Personal). Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen.

Pauschalierte Standardfinanzierung (P)

Für bestimmte Aufwände und Kosten wird ein Pauschalbetrag gewährt, sodass hier auch Ansparungen erfolgen dürfen. Dafür ist die Stadt nicht zu späteren Sonderzahlungen / Erstattungen in diesen Bereichen verpflichtet.

2. Es werden grundsätzlich nur Kosten anerkannt, die als Betriebskosten gem. Anlage 1 Abschnitt A – Zuwendungsfähige Kosten – definiert sind.
3. Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen) sind nicht finanzierungsfähig im Sinne dieses Vertrages und können nicht als anrechenbare Kosten im Betriebsabrechnungsbogen geltend gemacht werden. Zweckgebundene Geldspenden sind nicht als Erlöse im Sinne des Betriebsabrechnungsbogens in Ansatz zu bringen, sofern deren Verwendungszweck nachweislich zur Finanzierung eines bestimmten Gutes bestimmt ist.
4. Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Konzept des Trägers unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gem. §11 NKiTaG und den in der Hansestadt Lüneburg geltenden Standards.
5. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Vorgaben abzuweichen und/oder Gruppengrößen anzupassen, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich in Form eines Nachtrages zu diesem Vertrag zu schließen.

§ 4 Leistungen des Trägers

1. Der Träger sorgt für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach dem Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie den ergänzenden Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan.
2. Der Träger ist verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätte und verauslagt die in der Anlage 2 aufgeführten Aufwendungen der Kindertagesstätte.
3. Der Träger legt über den Betrieb der Kindertagesstätte gem. § 4 Abs. 2 eine jährliche Betriebskostenabrechnung unter Verwendung des in der Anlage 2 beigefügten Musters für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Bei der Angabe der Betriebskosten ist darauf zu achten, dass die Werte übereinstimmend mit den Belegen sind. Rundungen werden nicht akzeptiert. Der Betriebsabrechnungsbogen soll der Stadt bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden. Die Daten sind elektronisch als Datei sowohl unterzeichnet im pdf-Format als auch im Excel-Format bereitzustellen.
4. Der Abrechnungszeitraum betrachtet ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
5. Der Träger legt der Stadt eine Bedarfsvorschau nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster mit allen geplanten Kosten und Erlösen für das folgende Kalenderjahr vor. Die Bedarfsvorschau ist der Stadt spätestens zum 31. August des laufenden Jahres vorzulegen.
6. Der Träger schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Schäden, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben, ab, weist diese gegenüber der Stadt nach und hält die Versicherung während der Vertragsdauer aufrecht. Der Träger stellt die Stadt von allen Haftpflichtschäden frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben.
7. Die Kosten für Ausflüge und Feste / Veranstaltungen zählen grundsätzlich nicht zu den Betriebskosten, die als zuwendungsfähig anerkannt werden.

8. Auf Verlangen der Stadt legt der Träger zum Nachweis der nach den Anlagen 2 und 3 geltend gemachten Kosten alle notwendigen Belege und Nachweise vor.
9. Der Träger ist zur Teilnahme und aktiven Nutzung des zentralen EDV-basierten Anmeldeverfahrens für die Platzvergabe in der Hansestadt Lüneburg verpflichtet. Die Daten sind auf einem aktuellen Stand zu halten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus der gesondert abzuschließenden Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zwischen Träger und Stadt.
10. Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen u.a. Finanzierungsformen sowie vor dem Abschluss von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zu höheren Zuschüssen der Stadt führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.
11. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte einzustellen. Die Einstellung erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale, sofern sie im Einklang mit der konzeptionellen Ausrichtung des Trägers steht.

§ 5 Leistungen der Stadt

1. Die Stadt gleicht in § 3 beschriebener Art und Weise die durch Elternbeiträge, Landes- und Landkreismittel sowie sonstiger Zuschüsse und Erlöse gem. § 2 nicht finanzierten Betriebskosten aus. Die Höhe der anzuerkennenden Betriebskosten wird in Anlage 1 definiert.
2. Die Stadt leistet unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Betriebskosten auf den Defizitgleichgewicht nach § 5 Abs. 1 jeweils zum 01. eines Monats des laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des voraussichtlichen gesamten Defizits gem. Anlage 3 an den Träger. Sollte trotz der geleisteten Abschläge zum Ende des Abrechnungszeitraums im Betriebsabrechnungsbogen gem. Anlage 2 ein Fehlbetrag entstanden sein, so wird dieser dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entsprechend durch die Stadt ausgeglichen. Im Falle einer entstandenen Überzahlung ist der überzahlte Betrag entsprechend der Stadt zurück zu erstatten.

§ 6 Härtefall

Als Härtefall werden besondere Ereignisse angesehen, die zu unvorhersehbaren und unverschuldeten Mehrkosten auf Seiten des Trägers führen. Der Eintritt eines Härtefalls und damit in Verbindung stehende Mehrkosten sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen zur Abwendung des Härtefalls sind anschließend individuell mit der Stadt abzustimmen.

§ 7 Qualitätsentwicklung

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards der pädagogischen Arbeit und zur kontinuierlichen Verbesserung dessen gewährt die Stadt dem Träger einen pauschalen Satz gem. Anlage 1 für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen für ihr pädagogisches Personal.

§ 8 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Dauer des Vertrages und Kündigung

1. Der Vertrag ist wirksam mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Er beginnt am [XX.XX.XXXX] und wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
2. Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Stadt verlangen, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern. Dazu verpflichtet sich die Stadt, in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren die festgelegten Kostensätze gem. Anlage 1 zu überprüfen und die Träger über Änderungen zu informieren. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann gegeben, wenn absehbar ist, dass nach Gewährung des Ausgleichsbetrages nach § 5 dieses Vertrages noch ein nicht durch Eigenleistungen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 5 % der Betriebskosten entstehen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Kündigt die Stadt den Vertrag außerordentlich aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so ist sie verpflichtet, ihre Leistungen nach § 5 über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus nachzukommen, längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beendigung des Mietverhältnisses in der Kindertagesstätte. Der Träger verpflichtet sich, die in dem Zeitraum nach Vertragsbeendigung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Stadt endet jedoch bereits vorher zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Personalübernahmeangebot die Übernahme des Personals zu gleichen Bedingungen ermöglichen würde.

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.
2. Sollten sich aus der Anwendung dieses Vertrages Streitigkeiten ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, zunächst eine Schlichtung durchzuführen. Können sich die Parteien nicht auf einen Schlichter einigen, so soll dieser auf Vorschlag des Landes Niedersachsen - vertreten durch den überörtlichen Jugendhilfeträger - benannt werden. Sollte die Schlichtung nicht mit einem tragfähigen Resultat enden, steht es den Vertragsparteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Vertragspartner kommen überein, in diesem Falle eine dem Sinn des Vertrages entsprechende wirksame Regelung zu treffen.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg
- Der Oberbürgermeister -

Träger XY
Geschäftsführung / Vorstand

ENTWURF 2021

Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Stadt und dem Träger für die Kindertagesstätte XY

Leistungsverzeichnis zur Festlegung der Betriebskosten

A. Zuwendungsfähige Kosten

1. Personalkosten

(unter Berücksichtigung des
Besserstellungsverbot)

1.1 Personalkosten für pädagogisches Personal
*Vergütung sowie AG-Anteil Sozialversicherungen für
das gem. §§ 4,5 KitaG notwendige pädagogische
Personal. Zusätzlich werden eine Vertretungsreserve
von 13 % sowie durch Zuschüsse bspw. zur
Sprachförderung abgedeckte Stunden anerkannt.*

1.2 Personalkosten für sonstiges Personal

- *BuFDi/FSJ-Kraft
Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf
von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes*

- *Hauswirtschaftskraft*

- *Köchin/Koch*

- *Reinigungspersonal*

- *Hausmeister*in
XX % Pflege des Außengeländes
XX % Schönheitsreparaturen
XX % Instandhaltung
10 % Sonstige Arbeiten*

Abrechnungssätze

*Tatsächliche Kosten
angelehnt an TVÖD SuE*

*Erzieher*in S 8a
Leitung S 13 – S 18*

*700 €/Monat für Personalkosten
und pädagogische Begleitung
[→ Aufwand für Taschengeld
(bis zu 300 € / Monat bis zum
25. Lebensjahr, 25 & 26 Jährige:
400 €), Sozi-Beiträge und päd.
Begleitung (bis zu 158 € bzw.
258 € / Monat bei besonderem
Förderungsbedarf) wird vom
Bund erstattet §18 BFDG]
½ Kraft pro Gruppe, max. 2 pro
Einrichtung*

*E 1 – E 2, (nach Qualifikation)
Personalschlüssel der städt.
Einrichtungen*

E 4

*E 2, Personalschlüssel der städt.
Einrichtungen*

*E 3 – E 5
(nach Qualifikation)
Richtwert: 1 Stelle je 10.000
qm/Außenfläche*

	1 Stelle je 5.000 qm/Innenfläche ¹ zzgl. 10 % Vertretungsreserve
1.3 Berufsgenossenschaftsbeitrag, Kosten für Arbeitnehmervertretungen	Tatsächliche Kosten
1.4 Fort- und Weiterbildung	
1.4.1 Für pädagogisches Personal, Fachberatung und Supervision (Kosten für Langzeitweiterbildungen werden gesondert und nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erstattet. Zu Qualitätssicherungszwecken (Mitarbeiterbindung) ist mit dem*der Mitarbeiter*in eine Rückzahlungsklausel in angemessener Höhe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren)	Pauschale, 710 € je Mitarbeiter*in (jährlich) ³
1.4.2 Für nicht pädagogisches Personal	Höchstsatz bis zu 400 € je Mitarbeiter*in (jährlich) ³
1.5 Sonstige personalbezogene Sachausgaben <i>Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Jubiläumsgeschenke, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Reisekosten</i>	Pauschale 120 € je Mitarbeiter*in (jährlich) ³
1.6 Abfindungen <i>Kosten für Abfindungen zur Abgeltung von Rechtsansprüchen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses</i>	Tatsächliche Kosten
2. Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung	
2.1 Miete/Pacht/kalkulatorische Miete <i>Die kalkulatorische Miete wird auf Grundlage von Abschreibungen (aus öffentlichen Mitteln bezuschusste Kosten sind von den Anschaffungs- /Herstellungskosten abzuziehen) und Fremdkapitalzinsen berechnet.</i>	<i>Die unter 2.1 anrechenbaren Kosten werden entsprechend der jeweiligen Gebäudesituation der Einrichtung mit dem jeweiligen Träger verhandelt</i>
2.1.1 Außerordentliche Miete <i>Bei im Kitaalltag erforderlichen Ereignissen, die nicht innerhalb der</i>	Tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag

Räumlichkeiten der Einrichtung stattfinden können, kann eine Raummiete übernommen werden. Der Mietvertrag ist vorab vorzulegen und ein positiver Bescheid abzuwarten.

2.2 Energiekosten und Wasser <i>Strom, Gas (oder vergleichbare Energien), Wasser, Abwasser</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.3 Öffentliche Abgaben <i>Grundsteuern, Hausgebühren/Sonst. Entsorgungskosten (z.B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und -reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Spielplatzprüfung</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.4 Versicherungen <i>Versicherungen für Gebäude, Betriebshaftpflichtversicherung, Inhaltsversicherungen, Betriebsausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, D & O-Versicherung</i>	<i>Tatsächliche Kosten für die aufgeführten Versicherungen</i>
2.5 Pflege der Außenanlagen <i>Unterhaltung und Pflege des Außengeländes, Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder auf Grund von Anliegerverpflichtungen</i>	<i>Höchstsatz bis zu 5 €/qm Außenfläche (jährlich)³ Zzgl. Kosten für Sandaustausch/-reinigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis alle 3 Jahre Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister*in</i>
2.6 Reinigungs- und Sanitärbedarf <i>Hygieneartikel für Reinigung und Bäder</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.7 Schönheitsreparaturen <i>(Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Zu Schönheitsreparaturen zählen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.</i>	<i>Pauschale je qm (Gebäude)¹: 11,02 € (jährlich)² Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister*in</i>
2.8 Instandhaltung	<i>Pauschale je qm(Gebäude)¹:</i>

*(Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.)
Arbeiten/ Wartungen/Reparaturen an technischen
Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandschutz),
Handwerkerleistungen (Mauer-, Dachdecker-,
Sanitär-, Elektroarbeiten), Hausmeistertätigkeiten*

*Zurückliegende Bezugsfertigkeit
am Ende des Kalenderjahres:*

- *weniger als 22 Jahre: 9,21 €*
- *mind. 22 Jahre: 11,68 €*
- *mind. 32 Jahre: 14,92 €*
- *Zuschlag Aufzug: 1,30 €
(jährlich)²*

*Verrechnung von
Personalkosten gem. 1.2 für
Hausmeister*in*

2.9 *Reinigungskosten bei Fremdvergabe
Reinigung der Innenflächen
Durch den Träger sind mind. drei
Vergleichsangebote vorzulegen*

*Tatsächliche Kosten i.H. des
vorgelegten günstigsten
Angebots €/qm Innenfläche¹
(jährlich)*

**3. Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche
Kosten**

3.1 *Spiel- und Beschäftigungsmaterial
Spielzeug, Bücher, Gebrauchs- und Verbrauchsmittel
in der Hand der Kinder*

*Höchstsatz bis zu 72,43 €/Kind
(jährlich)³*

3.2 *Erwerb beweglicher Sachen
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis
1.000 € (keine Investitionen)*

*Pauschale i.H.v. 1.484,65
€/Elementargruppe bzw.
968,25 € / Krippengruppe
(jährlich)³*

3.3 *Sonstiger Betriebsaufwand
Fachbücher und –zeitschriften, Software, sonstige in
den Gruppen entstehende Kosten (Schreibwaren,
Bürobedarf, Hygieneartikel etc.)*

*Höchstsatz bis zu 1.941,20
€/Elementargruppe bzw. 1.266
€/Krippengruppe (jährlich)³*

3.4 *Verpflegung
Zuschuss zum Mittagessen für nicht durch den
Elternbeitrag zur Verpflegung gedeckte Kosten*

*Höchstsatz bis zu 792 €/Kind
(jährlich)³*

3.5 *Kommunikation
Porto, Fernmeldekosten, Rundfunkbeitrag*

Tatsächliche Kosten

3.6 *Sonstige Kosten
Sonstige, keinem Leistungspunkt zuordnungsbar,
Kosten*

*Höchstsatz bis zu 100 €/Kind
(jährlich)*

3.7 *Verwaltungskostenumlage
Verwaltungspersonal, Sachverständigen-, Gerichts-
und ähnliche Kosten, (einschließlich Gebühren für*

*Sockelbetrag 1.500,00 €/Kita +
Pauschale i.H.v. 5 % der übrigen*

Organisationsprüfungen u. ä., Kosten von Fachberäten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktion tätig werden, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten, Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner), Bankgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühren, Kontoführungsgebühren), Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf

anrechenbaren Personal- und Sachkosten

3.8 Abschreibungen

Gem. Abschreibungsplan

Ein Abschreibungsplan/Anlagenverzeichnis liegt vor und gibt Auskunft über:

- *Gegenstand des Anlagevermögens*
- *Anschaffungsdatum*
- *Anschaffungskosten*
- *Nutzungsdauer*
- *Abschreibungswert*
- *Restwert*

Die Kosten für Abschreibungen sind dann anrechnungsfähig, wenn sich Art und Höhe der Anschaffung im für Kindertagesstätten üblichen Rahmen bewegen und vor der Tätigkeit der Anschaffung eine Zustimmung zur Übernahme der Abschreibungskosten im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung eingeholt wurde. Das Ansetzen von Abschreibungen für durch den Bund, das Land Niedersachsen, den Landkreis Lüneburg oder die Hansestadt Lüneburg bezuschusstes Anlagevermögen ist ausgeschlossen. Bei teilweise bezuschusteten Anschaffungen reduziert sich der ansetzbare Betrag entsprechend.

Für Gegenstände des Anlagevermögens, die bei den Abschreibungen angesetzt werden, ist die unentgeltliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hansestadt Lüneburg abzustimmen.

3.9 Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen

Angemessener Zinssatz

B. Erlöse

1. Zuschüsse vom Bund
2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen

- Finanzhilfe zu den Personalkosten
 - Zuschüsse zur Sprachförderung
(ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg)
3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg
 4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg
 - Zuschüsse zu den Betriebskosten
 5. Elternbeiträge
 - Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren
 6. Elternbeiträge zur Verpflegung (es dürfen maximal 792 € / Kind angesetzt werden)
 7. Vereinsbeiträge
 8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2- Leistungen)
 9. Sonstige Erlöse
 - Zuschüsse des Trägers
 - Spenden
Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt
 - Förderung für FSJ-Kräfte
 - Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen
 - Mieteinnahmen
 10. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis
Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen.

Anmerkungen zur Erfassung der Erlöse

- Zuschüsse zu Investitionen werden nicht erfasst.
- Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen, werden den Erlösen der abzurechnenden Periode aber nicht zugerechnet.

Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze

¹ qm bezogen auf Netto-Geschossfläche

² Grundlage bildet die Zweite Berechnungsordnung – II. BV, § 28 Instandhaltungskosten

³ Grundlage des Ausgangswertes sind die entsprechenden Ausgaben städt.

Kindertagesstätten im Jahr 2018/2019 bzw. Durchschnittswerte freier Träger. Die Grundlage der jährlichen Teuerungsrate bildet die im Verbraucherpreisindex abgebildete Preisentwicklung

